

Räum- und Streuplan

der Gemeinde Hagnau am Bodensee (Bodenseekreis)

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Räum - und Streupflicht der Gemeinde Hagnau am Bodensee wird der nachfolgende Räum - und Streuplan aufgestellt:

1. Allgemeines

Nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg obliegt es den Gemeinden als öffentliche Pflicht, im Rahmen der Zumutbaren Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Dabei ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten.

Außerhalb der geschlossenen Ortslage sind öffentliche Straßen nur an besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen zu bestreuen.

Zu den Straßen gehören nach dem Straßengesetz u.a. Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie die sonstigen für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Wegeverbindungen.

Die Gemeinde hat durch Satzung vom 12.12.1989 und der 1. Änderungssatzung vom 17.09.2001 die Räum- und Streupflicht für Gehwege, - falls solche nicht vorhanden sind – für entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, für entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen, für gemeinsame Rad- und Gehwege, für Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege auf die Straßenanlieger übertragen.

Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan. Die Räum- und Streupflicht besteht auch Sonn- und Feiertags.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

Spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres sind die Vorräte an Streustoffen (Salz, Splitt usw.) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit genügend Streustoffe vorhanden sind. Der Bauhofleiter oder dessen Stellvertreter hat dafür zu sorgen, dass alle für den Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, Streugeräte und Schneepflüge sich ab 15. Oktober in einem einsatzbereiten Zustand befinden (durch Funktionsprüfung, probeweise An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.).

3. Winter-Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft gilt ab dem 01.11. des Jahres
Die Rufbereitschaft endet zum 31.03. des Jahres

Die Rufbereitschaft wird von allen fünf Bauhof-Mitarbeitern im Wechsel ausgeführt. Die eingeteilten Bediensteten müssen für den Einsatz während der festgelegten Zeit erreichbar und einsatzbereit sein.

4. Erkennungsdienst der Gefährdung

Die Feststellung, ob ein Schneeräumen oder Streuen notwendig ist, trifft jeweils der in dem Rufbereitschaftsplan verantwortliche Bauhofmitarbeiter (Bereitschaft 1). Dabei sind Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und die Außentemperaturen zu berücksichtigen. Bei einer Außentemperatur ab plus zwei Grad sind Kontrollfahrten der verkehrswichtigen Straßen durchführen. Kontrollpunkte:

- Am Sonnenbühl
- Frenkenbacher Straße
- Dr. Fritz Zimmermann Straße
- Kapellenstraße
- Treppenanlage Unterführung B 31

Eine notwendige Streckenkontrolle beginnt Werktags um 5:00 Uhr und Sonn- und Feiertags um 06:00 Uhr. Bei Bedarf sind mehrere Kontrollfahrten durchzuführen.

5. Alarmierung der Arbeitskräfte

Der Bereitschaftsverantwortliche Bauhofmitarbeiter (Bereitschaft 1) hat unverzüglich nach Feststellung, dass ein Einsatz notwendig ist, den hierfür eingeteilten Mitarbeiter (Bereitschaft 2) zu alarmieren und unmittelbar den Einsatz nach dem Einsatzplan zu beginnen. Sollten bei extremen Witterungsbedingungen die beiden Einsatzkräfte nicht ausreichen wird ein weiterer Mitarbeiter (Bereitschaft Ersatz) alarmiert.

6. Durchführung des Winterdienstes

Die Reihenfolge, in welcher die Verkehrsflächen zu räumen und zu streuen sind, ist im Einsatzplan (Anlage 1) und durch die Dringlichkeitsstufen für Unimog und Traktor/Handräumung bestimmt:

Zone I:

Gefährliche Steilstrecken (Straßen mit mehr als 5% Steigung), verkehrswichtige Straßen und wichtige Gehwege/belebte Fußgängerüberwege (z.B. Bushaltestellen und Treppen)

Zone II:

Anlieger und Wohnstraßen

Zone III:

Außenliegende Nebenstraßen

Die gemeindlichen Radwege werden im geringen Umfang je nach zur Verfügung stehendem Personal und Gerät geräumt und gestreut. Wenn die Gemeinde überobligatorisch Bereiche räumt und streut, für die nach den dargestellten Grundsätze keine Streupflicht besteht, kann daraus kein Vertrauenstatbestand oder eine faktische Übernahme der Streupflicht hergeleitet werden.

7. Art und Weise des Schneeräumens und des Streuens

Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über die Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn es sich nach der örtlichen Situation vermeiden lässt. Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberweg und andere vom Fußverkehr

benutze Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Fahrzeug ab gestreut. Die bei Dunkelheit oder Dämmerung eingesetzten Bediensteten haben Warnkleidung zu tragen. Die bestehenden Unfallvorhütungsvorschriften sind einzuhalten.

8. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

Der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortsanlage mit der Dringlichkeitszone I muss so früh begonnen werden, dass er bis 7:00 Uhr abgeschlossen ist (Sonn- und Feiertags bis 8:00 Uhr). Die von den Fußgängern benutzten Flächen müssen bis zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, spätestens bis 07:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Bevor Flächen in der Dringlichkeitszone II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Zone I ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Die gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche (z.B. Bushaltestellen). Der Winterdienst endet nach Abklingen des Feierabendverkehrs, spätestens um 21:00 Uhr (in Einzelfällen bei größeren Abendveranstaltungen oder ähnliches auch länger).

9. Beweissicherung

Von jedem Bauhofmitarbeiter ist in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Jahres ein Streubuch zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

- a) Temperaturen um 6, 12 und 18 Uhr;
- b) Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge oder Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.);
- c) Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z.B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, nur stellenweise Schneeglätte);
- d) Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke);
- e) eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen;
- f) besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes;
- g) Unterschrift des zuständigen Bediensteten;
- h) Vermerk über Kontrollen (ist nach der Temperatur mit Straßenglätte nicht zu rechnen, reicht die Angabe der Temperatur).

10. Überwachung

Die Durchführung des Winterdienstes wird vom Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter/in der Verwaltung durch unvermutete Kontrollen überwacht.

Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat in dem es nach Nr. 9 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister bzw. dem beauftragten Mitarbeiter/in der Verwaltung vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt.

Hagnau am Bodensee, 26.01.2016

gez.
Volker Frede
Bürgermeister

**Anlage 1 zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Hagnau am Bodensee vom 26.01.2016
Einsatzplan und Zoneneinteilung zur Räum- und Streupflicht**

1. Zur regelmäßigen Durchführung des Schneeräumens und Streuen sind alle Mitarbeiter des Bauhofes in einem Bereitschaftsplan einzuteilen und einzusetzen. Es gibt immer eine Bereitschaftsverantwortliche Person (**Bereitschaft 1**), diese ist zuständig für die Beobachtung, Kontrolle (inkl. Kontrollfahrten), Alarmierung und Winterdiensteinsatz. Dazu kommt ein zweiter Mitarbeiter (**Bereitschaft 2**) der bei einem notwendigen Einsatz alarmiert wird. Dann sieht der Plan noch einen **Ersatzmann** vor. Er muss bei Krankheit oder wenn die Wettersituation weiteren Personaleinsatz fordert einspringen.

Rufbereitschaft 1 / Handy Kontrolle Winterdienst	Bereitschaft 2 Winterdienst	Ersatz Winterdienst: Wird bei starkem Schneefall dazu gerufen
Urlaub		Frei / Keine Winterdienstbereitschaft

2. Für den Winterdienst werden folgende Fahrzeuge eingesetzt:
Unimog und Kommunalfahrzeug (kleiner Traktor)

3. Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen (3 Zonen) eingeteilt:

Zone 1 Unimog (Farbe hellrot) – absolut vorrangige Straßen/Wege:

Ittendorfer Straße, Dr. Fritz Zimmermann Straße (Nordbereich), Im Hof, Rathaushof, Hansjakobstraße, Kapellenstraße, In der Bitze, Winzerstraße, Hauptstraße, Am Sonnenbühl (Nordbereich), Frenkenbacher Straße, Strandbadstraße, Riedlegasse

Zone 1 Traktor/Handräumung (Farbe rot) – absolut vorrangige Straßen/Wege:

Bushaltestellen Hauptstraße (Ampelanlage), Bushaltestellen Hauptstraße inkl. Treppenanlage B 31, Kirchweg, Rathaushof, Wege zur Grundschule + Kindergarten, Im Hof (Südbereich), Treppenanlage Hauptstraße, Am Sonnenbühl (Südbereich), Bereich Friedhof, Strandweg

Zone 2 Unimog (Farbe blau):

Verbindungsstraße Harlachen, Höhenweg, Mühlbachweg, Pfefferhardtstraße, Steinackerweg, Im Horn, Meersburger Straße, Seestraße, Dr. Fritz Zimmermann Straße (Südbereich), Neugartenstraße, Neuhauserweg und Zufahrt zum Hochbehälter

Zone 2 Traktor/Handräumung (Farbe gelb):

In der Bitze, Rosenweg, Im Horn, Ströhleweg, Elektroladesäule Parkplatz, Radweg B 31

Zone 3 Unimog (Farbe grün):

Land- und Forstwirtschaftsweg Wilhelmshöhe, Kreuzackerweg, Bucherweg, Braiggenweg, Apfelweg, Land- und Forstwirtschaftsweg Am Sonnenbühl, Gewerbegebiet Langbrühl

Der jeweilige Fahrer ist berechtigt die Fahrtroute aus triftigen Gründen zu ändern.